



S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis vom 08.05.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 08.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Besteuerungstatbestand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- a. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
- b. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, innerhalb des Stadtgebietes.

§ 3

Steuerfreiheit

Das Halten von Sportgeräten wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegt nicht der Spielapparatesteuer.

§ 4

Aufstellungsverbot

Im Gebiet der Stadt gilt das generelle Verbot für das Aufstellen von Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a. in Gaststätten 40,00 € (§ 2a)
 - b. in Spielhallen 80,00 € (§ 2b)

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a. in Gaststätten 25,00 € (§ 2a)
 - b. in Spielhallen 45,00 € (§ 2b)

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 7 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) des Apparates.

§ 8 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, innerhalb von 2 Wochen nach Aufstellung der Stadt mitzuteilen.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) ¹Die Festsetzung der Steuer erfolgt für das Kalenderjahr durch Erteilung eines förmlichen Abgabebescheides. ²Sie ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11
Abgabenverkürzung; Abgabengefährdung

Kommt der Steuerschuldner seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nach, handelt er ordnungswidrig und kann gemäß der §§ 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 09.04.1996 außer Kraft.

Zella-Mehlis, 02.07.2001

P a n s e
Bürgermeister